

Rezensionen und Nachrichten.

Georg Hüffer, *Loreto*. Eine geschichtskritische Untersuchung der Frage des heiligen Hauses. Erster Band. Münster 1913, Aschendorff. 288 S.

Seit Jahren wußte man, daß Professor Hüffer sich eingehend mit der Loretofrage beschäftigte. Die Anregung dazu reicht wohl bis zu dem Münchener Kongreß katholischer Gelehrten im Jahre 1900 hinauf. Die Zwischenzeit sah einen überaus heftigen Kampf um den Gegenstand entbrennen; gegen und für die Uebertragung des hl. Hauses von Nazareth nach Loreto erschienen Bücher und Aufsätze in großer Zahl; das Heiligtum von Loreto glich und gleicht, bildlich gesprochen, einer Festung, die von einer starken Schar entschlossener, zuversichtlicher Streiter angegriffen, von nicht minder überzeugten, an Zahl anscheinend sogar überlegenen Freunden der halbttausendjährigen Ueberlieferung mit Mut und Siegesbewußtsein verteidigt wird. Den Höhepunkt auf Seite der Angreifer bezeichnet wohl das Buch des Kanonikus Ulisse Chevalier vom Jahre 1906, auf der andern das Werk des Jesuiten Ilario Rinieri aus 1910 und 1911. Seitdem ist einige Ruhe eingetreten; die Waffen und Beweisversuche beider Teile liegen klar zu Tag, und nunmehr schritt Hüffer dazu, die Streitfrage nach den strengsten Gesetzen, sowohl der methodischen Forschung, wie eines unbestechlichen Richteramtes zur Entscheidung zu bringen.

In dem langen Zuwarten Hüffers liegt also der doppelte Gewinn, daß kaum noch ein Argument oder eine Quelle wird auftreten können, die ihm entgangen wären, und daß statt der jähren Hitze des Kampfes die ruhig abwägende, geduldige Arbeit des Schiedsrichters zur Geltung kommen kann. Und zu diesem Schiedsrichteramte bringt Hüffer außer der schon angedeuteten Handhabung unbedingt gültiger Gesetze kritischer Forschung und logischen Beweisverfahrens auch ein solches Maß von sachlicher und wissenschaftlicher Unbefangenheit mit, daß keine Exceptio gegen ihn erhoben werden kann. Denn er vertritt ganz uneingeschränkt, auch als Gelehrter, die Möglichkeit des Wunders, im allgemeinen sowohl, wie in unserem besonderen Falle;

er macht den Vertretern der Uebertragung aus Nazareth nach Loreto jedes methodische Zugeständnis, das ihrem Standpunkte günstig sein könnte; alle Anträge, die der Verteidiger stellt oder stellen könnte, bewilligt er sofort, weil ihm die Ueberlieferung über die Casa santa von Loreto für die leiseste Voreiligkeit der Ablehnung zu ehrwürdig ist.

Und nun kommt Hüffer nach einer ununterbrochenen Reihe von Untersuchungen, die man nach Aufbau und vornehmer Feinheit der Durchführung als mustergültig bezeichnen muß, zu einem vollständig verneinenden Ergebnis auf der ganzen Linie. Weder der Urbericht des Teramanus aus dem Jahre 1483, noch die *Historia Lauretanae Virginis* des Girolamo Angelita aus 1531 besitzen auch nur den geringsten Ansatz von Beweiskraft für ein Wunderereignis, das sich im Jahre 1296 vollzogen haben soll. Im Gegenteil, zum Teil aus sich selbst heraus, zum Teil in Gegenüberstellung mit offenkundigen Tatsachen müssen beide Stücke gegen sich selbst tödliches Zeugnis ablegen. Als wahrscheinlicher Kern der ganzen Legende bleibt nichts übrig als die einmalige Uebertragung eines Gnadenbildes der allerseeligsten Jungfrau aus Tersat bei Fiume nach Loreto, die dann nach und nach Loreto zum berühmten Wallfahrtsorte machte.

Ebenso durchschlagend ist der negative Beweis, den Hüffer im 2. Buche aus der ältesten Geschichte von Loreto führt. Denn keine Urkunde aus Stadt und Umgebung, keine Bulle oder Ablassbewilligung eines Papstes erwähnt bis zu Beginn des 16. Jahrhunderts mit einem Worte oder einer Andeutung jenes Kernwunder, welches der Berühmtheit von Loreto zu Grunde liegen soll; über 200 Jahre lang hat eine stattliche Reihe von Zeugnissen keine Ahnung von einem Wundervorgang, der erst seit dem Bekanntwerden des Teramanus-Berichtes im Jahre 1483 den Ruhm Loretos über die Provinz- und Landesgrenze in alle Welt hinausträgt. Und die Wallfahrtskirche von Loreto ist bereits zum wenigsten 100 Jahre vor der angeblichen Uebertragung an ihrer heutigen Stelle vorhanden.

Mit dieser kurzen Skizze müssen wir uns hier begnügen. Auch ist es nicht Sache des Referenten, der die so hochangewachsene Literatur über den Gegenstand nicht als Fachmann durcharbeiten konnte, ein ausschlaggebendes Urteil fällen zu wollen. Gewiß aber ist das eine, schon dieser erste Band des Werkes von Hüffer ist eine durchaus wohlmeinende, aber ebenso ernste Mahnung an alle maßgebenden Kreise der kirchlichen Wissenschaft und wohl mehr noch der zuständigen kirchlichen Behörden, alle Wunderberichte, die aus einer Zeit stammen, deren Wundersucht so zahllose *piae fraudes* hervorrief, ihnen Glauben und Erfolg verschaffte, einer ähnlich scharfen Beweisführung zu unterziehen, wie sie durch die strenge Übung

der Kirche beim Prozesse der Selig- und Heiligsprechung vorgeschrieben ist.

Hinsichtlich der Bulle „Quamvis prae“ (S. 111 f.), die nach Hüffers Darlegung dem Pontifikate Pius II. (1458-1464) angehören muß, drängte sich die Vermutung auf, daß das Sätzchen „et nos in persona nostra evidenter experti sumus“, an unrechter Stelle stehe und drei Zeilen vorher nach „evidentia manifestat“ einzufügen sei. Denn so, wie der Wortlaut liegt, ist das Pronomen „quae“ in demselben Relativsatz zuerst Subjekt, dann Objekt. Träfe nun die Vermutung zu, so ergäbe sich, daß die Bulle der Zeit der Anwesenheit Pius' II. zu Loreto oder Ancona und Umgebung, also Sommer 1464 angehörte. Es muß aber vorerst leider bei der Vermutung bleiben; denn der tomus IX des annus VI Pontificatus Pii II (Lateranregister) ist im Index des vatikanischen Archives (Index 329) gleich anderen mit dem häßlichen Vermerk „deest“ eingetragen; aber die Indulgentia für die Diözese Macerata, die auf f. 256 gestanden hat, kann sich ganz wohl auf Loreto bezogen haben, da Macerata und Recanati damals miteinander uniert waren. Auf f. 195 des fehlenden Bandes stand sodann die Confirmatio venditionis bonorum mensae episcopalis des Bischofs Nikolaus von Recanati, dessen Name bei Hüffer wiederholt rühmlichst genannt wird. Aus dem vatikanischen Register (497 f. 170 v) sei eine Bulle Pius' II. aus Macerata vom 14. Juli (prid. id.) 1564 erwähnt, durch welche der Stadt Fabriano ihre statuta bestätigt werden.

E h s e s.

* * *

Schäfer, Karl Heinrich, Johannes Sander von Northusen, Notar der Rota und Rektor der Anima. 8° (VIII u. 95 S.). Rom 1913.

Schäfer, dessen Verdienste um die Geschichte des Deutschland in Italien bekannt sind, legt uns in der vorliegenden Arbeit das Lebensbild eines deutschen Landsmannes dar, der nach den verschiedensten Richtungen hin unser Interesse beanspruchen muß. Johannes Sander, am 14. Juli 1455 in der Reichsstadt Nordhausen geboren, trat, nachdem er in Deutschland Jurisprudenz studiert hatte und Kleriker geworden war, mit annähernd 40 Jahren in den Dienst der römischen Kurie und ist fast 50 Jahre lang päpstlicher Beamter geblieben. In den Annalen der deutschen Kolonie Roms lebt sein Name fort, vor allem wegen seiner Verdienste um das deutsche Nationalinstitut der Anima. Als Mitglied des Verwaltungsrates und als Leiter dieser Anstalt hat er sich um die kunstvolle Restaurierung der Kirche bemüht; insbesondere hat er sich ein Andenken gesetzt in dem unmittelbar daran erbauten „Sander-Haus“, das wegen seiner